

**Antwort des Senats  
auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE  
vom 8. Februar 2023**

**„Überwachung des Wagenplatzes „Querlenker“ mit verdeckten Überwachungskameras“**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

Am 15.12. wurde auf der linksradikalen Plattform Indymedia ein Artikel veröffentlicht, der Bilder von Überwachungstechnik im Wert von schätzungsweise mehreren zehntausend Euro enthält. Damit ist der Wagenplatz „Querlenker“ am Güterbahnhof beobachtet worden. In einem verschlossenen Raum des „Papageienhauses“, einem Hochhaus in der Friedrich-Rauers-Straße mit Blick auf den Wagenplatz, wurde „hochwertiges Überwachungsequipment, darunter mehrere Kameras und weitere technische Gerätschaften“ gefunden und gestohlen. Eine Kamera diene laut Artikel dazu, aus dem 6. Stock des Hochhauses den gegenüberliegenden Wagenplatz Querlenker zu beobachten. Der Raum mit der Technik wurde angeblich zuvor durch Immobilien Bremen versiegelt.

Gegenüber der taz (Artikel vom 21.12.) bestätigte Immobilien Bremen, dass ein Name, mit dem ein Hinweis an der Tür des verschlossenen Raums gezeichnet war, tatsächlich der Name des Leerstandshausmeisters sei. Weitere Angaben zum Raum und zur Kameratechnik machte die Immobiliengesellschaft gegenüber der Tageszeitung nicht.

Die Pressestelle der Bremer Polizei gab gegenüber der taz an, dass Bremische Sicherheitsbehörden durch den Einbruchdiebstahl im Papageienhaus nicht geschädigt worden seien. **Die Fragesteller\*innen gehen deshalb davon aus, dass es sich um eine Maßnahme einer Bundesbehörde handelte.** Überwachungsmaßnahmen gegen Bremer\*innen, die durch Bundesbehörden durchgeführt werden, werden nicht in Bremen kontrolliert.

Ähnliche Funde von versteckten Überwachungskameras im Bundesgebiet stellten sich meist als von Polizeien eingesetzte Technik heraus. Mit hochwertigen Kameras lassen sich etwa auch nachts scharfe Bilder und Videos aufnehmen.

Das Kollektiv Querlenker, das auf dem öffentlich begehbaren Bauwagenplatz u.a. Konzerte und Freiluftkino-Abende veranstaltet, fühlt sich offenbar bedroht durch den im Indymedia-Artikel geschilderten Fund. In einer Stellungnahme des Vereins heißt es: „Bei uns auf dem Wagenplatz finden subkulturelle Konzerte und auch politischer Austausch statt. [...] Von wem wurden wir überwacht? Was wurde überwacht? Warum wurden wir überwacht? [...] Welche Räume werden noch ausspioniert, in denen sich Menschen selbst organisieren und sich außerhalb von den bestehenden Zuständen ausprobieren und kämpfen? Der Querlenker steht in einer Reihe mit weiteren linken Projekten. Räume, von denen man denkt, dass man sich in ihnen frei bewegen kann, werden schamlos ausspioniert.“

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kündigte an, sich dem Fall widmen zu wollen.

Der Vorfall wirft Fragen auf, auch Fragen nach der Rechtmäßigkeit und politischen Legitimität von heimlicher Videoüberwachung öffentlichen Raumes durch hochsensible Technik. Es ist nicht rechtsstaatlich, tiefe Eingriffe in die Privatsphäre von Bürger\*innen vorzunehmen und bei Fehlern keine Transparenz walten zu lassen, wer die Überwachung weshalb durchgeführt hat. Politische Kontrolle, aber auch das Lernen aus Fehlern werden so unmöglich gemacht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wurde die Überwachungstechnik im Papageienhaus durch eine Landesbehörde installiert und wenn ja, welche, wenn nein, welche Behörde hat die Überwachungstechnik installiert?
2. Welche Technik und welche sonstige Ausrüstung wurden genau eingesetzt? Wie hoch ist der Gesamtwert der eingesetzten Ausstattung?
3. Welche Kenntnis hat der Senat über den jetzigen Ort und Zustand der Technik?
4. Gibt es weitere Überwachungsinstallationen im Bereich des Querlenkers und/oder weiterer Wagenplätze oder öffentlich zugänglicher alternativer Orte?
5. Welcher Bereich wurde genau von der Überwachungskamera erfasst?
6. War dieser Bereich ohne Hindernis für die Öffentlichkeit betretbar?
7. Wurden durch die Kamera zum Wohnen genutzte Bauwagen, Gemeinschaftsorte oder Nahbereiche von Eingangsbereichen von Wagen oder Gemeinschaftsunterkünften des Querlenker-Wagenplatzes erfasst?
8. Welchem Zweck diente die Überwachung, welche Rechtsgrundlage hatte diese und wer ordnete diese verdeckte Maßnahme an?
9. Wie lange war der Zeitraum der Anordnung?
10. Wie viele Personen waren Ziel der Maßnahme?
11. Waren Vereine oder Gruppen Ziel der Maßnahme, wenn ja, welche?
12. Wurden die Aufnahmen digital übertragen und gespeichert?
13. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Daten unbeteiligter Dritter zu schützen?
14. Gilt die Maßnahme nun als beendet und wenn ja, wird es Informationen für die Betroffenen geben?
15. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Auffinden und Verlust der Überwachungstechnik?
16. Sind Mitglieder des durch p.ara betriebenen Kulturkollektivs und Nutzer\*innen der Ateliers nun von Ermittlungen betroffen?
17. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus den Konsequenzen, die erwachsen, wenn Überwachungstechnik in einem von Dritten genutzten Haus installiert wird, etwa dass Menschen unwissentlich in den Fokus von Überwachungen und Ermittlungen geraten?
18. Wann und in welchem Rahmen informiert das BfV das LfV über Maßnahmen in Bremen?
19. Wie hoch ist der Anteil der von Bundesbehörden, insbesondere vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Bremen durchgeführten Überwachungen an den gesamten Überwachungen im nachrichtendienstlichen Bereich im Land Bremen und Bund und wie wird eine parlamentarische Kontrolle in Bremen sichergestellt?
20. Über welche Überwachungsmaßnahmen in Bremen wird das Parlamentarische Kontrollgremium informiert, über welche Maßnahmen das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages?
21. Dürfen Mitglieder der Kontrollgremien des Bundestages und der Bremischen Bürgerschaft miteinander über diese Maßnahmen sprechen?
22. Ist es der Fall, dass die Verfassungsschutzbehörden über alle Überwachungsmaßnahmen im Lande Bremen informiert sind, die Kontrollgremien der Parlamente aber nicht?
23. Wie häufig hat das BfV in den letzten 10 Jahren Maßnahmen im Land Bremen durchgeführt?

24. Wie viele personenbezogene Daten aus nachrichtendienstlichen Maßnahmen wurden in den letzten 5 Jahren durch das BfV an das LfV Bremen oder die Polizei Bremen übermittelt?
25. Sieht der Senat den Bedarf einer Verbesserung der Geheimdienstkontrolle, insbesondere der Möglichkeit des Austausches unterschiedlicher parlamentarischer Kontrolleur\*innen?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wurde die Überwachungstechnik im Papageienhaus durch eine Landesbehörde installiert und wenn ja, welche, wenn nein, welche Behörde hat die Überwachungstechnik installiert?**

Die Fragen 1 bis 14 werden zusammen beantwortet.

Die in den Fragen beschriebenen Maßnahmen beruhen nicht auf dem Tätigwerden oder der Veranlassung einer bremischen Behörde und unterliegt daher nicht dem Zuständigkeits- oder Verantwortungsbereich des Senats. Der Senat kann daher zum Sachverhalt keine weitere Stellung nehmen. Sofern Bundesbehörden zuständig und verantwortlich sind, obliegt die parlamentarische Kontrolle dem Deutschen Bundestag.

- 2. Welche Technik und welche sonstige Ausrüstung wurden genau eingesetzt? Wie hoch ist der Gesamtwert der eingesetzten Ausstattung?**
- 3. Welche Kenntnis hat der Senat über den jetzigen Ort und Zustand der Technik?**
- 4. Gibt es weitere Überwachungsinstallationen im Bereich des Querlenkers und/oder weiterer Wagenplätze oder öffentlich zugänglicher alternativer Orte?**
- 5. Welcher Bereich wurde genau von der Überwachungskamera erfasst?**
- 6. War dieser Bereich ohne Hindernis für die Öffentlichkeit betretbar?**
- 7. Wurden durch die Kamera zum Wohnen genutzte Bauwagen, Gemeinschaftsorte oder Nahbereiche von Eingangsbereichen von Wagen oder Gemeinschaftsunterkünften des Querlenker-Wagenplatzes erfasst?**
- 8. Welchem Zweck diente die Überwachung, welche Rechtsgrundlage hatte diese und wer ordnete diese verdeckte Maßnahme an?**
- 9. Wie lange war der Zeitraum der Anordnung?**
- 10. Wie viele Personen waren Ziel der Maßnahme?**
- 11. Waren Vereine oder Gruppen Ziel der Maßnahme, wenn ja, welche?**
- 12. Wurden die Aufnahmen digital übertragen und gespeichert?**
- 13. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Daten unbeteiligter Dritter zu schützen?**
- 14. Gilt die Maßnahme nun als beendet und wenn ja, wird es Informationen für die Betroffenen geben?**

**15. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Auffinden und Verlust der Überwachungstechnik?**

Die materielle Ausstattung bremischer Behörden ist von dem Sachverhalt nicht betroffen. Hinsichtlich der Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Geschehen stehen, laufen die Ermittlungen,

**16. Sind Mitglieder des durch p.ara betriebenen Kulturkollektivs und Nutzer\*innen der Ateliers nun von Ermittlungen betroffen?**

Gegen Mitglieder des durch „p.ara“ betriebenen Kulturkollektivs und Nutzer\*innen des Ateliers wurden seitens der Polizei Bremen im Zusammenhang mit den fragegegenständlichen Vorfall keine Ermittlungsverfahren eingeleitet.

**17. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus den Konsequenzen, die erwachsen, wenn Überwachungstechnik in einem von Dritten genutzten Haus installiert wird, etwa dass Menschen unwissentlich in den Fokus von Überwachungen und Ermittlungen geraten?**

Der Senat misst dem Datenschutz eine besondere Bedeutung zu. Von den bremischen Polizeibehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz sind umfangreiche datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten, deren Einhaltung von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie gegebenenfalls den Gerichten überprüft wird. Der Senat sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

**18. Wann und in welchem Rahmen informiert das BfV das LfV über Maßnahmen in Bremen?**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz darf das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Benehmen mit der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten oder Unterlagen sammeln. „Benehmen“ bedeutet hier, die Landesbehörde grundsätzlich vor der Maßnahme zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**19. Wie hoch ist der Anteil der von Bundesbehörden, insbesondere vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Bremen durchgeführten Überwachungen an den gesamten Überwachungen im nachrichtendienstlichen Bereich im Land Bremen und Bund und wie wird eine parlamentarische Kontrolle in Bremen sichergestellt?**

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen zu durchgeführten Überwachungen ist das Landesamt nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass diese Frage nicht offen beantwortet werden kann. Die erbetenen Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, da sie im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesamtes und der Landesämter für Verfassungsschutz und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten stehen.

§ 28 BremVerfSchG regelt die Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission. Danach unterrichtet der Senator für Inneres die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung.

**20. Über welche Überwachungsmaßnahmen in Bremen wird das Parlamentarische Kontrollgremium informiert, über welche Maßnahmen das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages?**

Der Senat unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung, § 28 BremVerfSchG. Hierzu gehören vielfach auch einzelne Überwachungsmaßnahmen des LfV. § 8b Abs. 5 BremVerfSchG ergänzt diese Regelung und verlangt eine Entscheidung der Parlamentarischen Kontrollkommission, bei welchen Beobachtungsobjekten vom LfV dauerhaft V-Personen eingesetzt werden dürfen.

Die parlamentarische Kontrolle des BfV obliegt dem Deutschen Bundestag. Der Senat kann keine Aussage dazu treffen, in welchen Fällen die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

**21. Dürfen Mitglieder der Kontrollgremien des Bundestages und der Bremischen Bürgerschaft miteinander über diese Maßnahmen sprechen?**

Der Senat kann nicht Stellung nehmen zu Rechtsfragen interparlamentarischer Kooperation. Er weist jedoch darauf hin, dass in Fällen von Überwachungsmaßnahmen die Informationen in aller Regel einer besonderen und strafbewehrten Geheimhaltung unterliegen und diese zu beachten ist.

**22. Ist es der Fall, dass die Verfassungsschutzbehörden über alle Überwachungsmaßnahmen im Lande Bremen informiert sind, die Kontrollgremien der Parlamente aber nicht?**

Das BfV unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß § 5 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz über das Sammeln von Informationen in dem jeweiligen Land, siehe Antwort zu Frage 18. Bezüglich der Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission über Maßnahmen des LfV wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

Zum Informationsverhalten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Parlamentarischen Kontrollgremium über die Tätigkeit des BfV sowie zur Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle auf Bundesebene kann der Senat keine Stellung nehmen.

**23. Wie häufig hat das BfV in den letzten 10 Jahren Maßnahmen im Land Bremen durchgeführt?**

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die parlamentarische Kontrolle des BfV der ausschließlichen Zuständigkeit des Deutschen Bundestages und des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundes obliegt.

**24. Wie viele personenbezogene Daten aus nachrichtendienstlichen Maßnahmen wurden in den letzten 5 Jahren durch das BfV an das LfV Bremen oder die Polizei Bremen übermittelt?**

Die Beantwortung der Frage kann wegen des unverhältnismäßigen Aufwands, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Für die Klärung wäre die manuelle inhaltli-

che Sichtung und Auswertung jedes einzelnen Dokumentes der letzten fünf Jahre erforderlich. Eine Suche in den DV-technischen Systemen scheidet aus, da die gespeicherten Informationen nicht entsprechend statistisch auswertbar sind.

**25. Sieht der Senat den Bedarf einer Verbesserung der Geheimdienstkontrolle, insbesondere der Möglichkeit des Austausches unterschiedlicher parlamentarischer Kontrolleur\*innen?**

Der Senat ist der Auffassung, dass bereits jetzt die Parlamentarische Kontrollkommission über die Tätigkeit des LfV sehr umfassend informiert wird. So ist sie beispielsweise über den dieser Kleinen Anfrage zugrundeliegenden Sachverhalt auf ausführlich unterrichtet worden. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall zusätzliche gesetzliche Regelungen die Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden weiter ausformen können. Dies zu beurteilen steht jedoch nicht dem Senat zu, sondern obliegt den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.